

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Unternehmen Schweinezucht Pappendorf GmbH & Co. KG, Mühlstraße 12, 09661 Striegistal, OT Pappendorf, beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde, nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils geltenden Fassung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage Stroga, 01558 Großenhain, Grödener Straße 4, Gemarkung Nasseböhla, Flurstück 291/9, in folgendem Umfang:

- Verringerung der Tierplatzzahl im Stall 1 von 2.000 Tierplätzen auf 1.848 Tierplätze (Absetzferkel mit einem Gewicht von ca. 8 kg bis 25 kg),
- Neuaufteilung der Mastschweineboxen im Stall 2 und 3 i. V. m. der Erhöhung der Tierplatzzahl auf jeweils 576 Tierplätze,
- Beibehaltung der Gesamttierzahl von 3.000 Tierplätze,
- Errichtung eines Zugluftganges in den Ställen 1, 2 und 3,
- Errichtung von überdachten Verbindern zwischen den Ställen 1 und 2 sowie 2 und 3,
- Zentrierung der Abluftführung zu den neu entstehenden Verbindern,
- Errichtung eines neuen Sozialbereiches im Stall 1,
- Errichtung eines Futterbunkers für CCM- Mais,
- Verschiebung der Vorgrube und des Abtankplatzes in östliche Richtung sowie Verringerung der Abmessungen und des Volumens des Güllebehälters.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 1 und 2 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-SächsImSchZuVO), vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831), in der jeweils geltenden Fassung, das Landratsamt Meißen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung.

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung, und der Ziffer 7.1.11.3/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und in Folge dessen eine UVP durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Die relevanten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben beschränken sich auf den Standort selbst und die Umgebung unmittelbar um die Anlage. Die Auswirkungen sind nicht schwer, nicht komplex und nicht grenzüberschreitend. Sie sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, deutliche Schädigungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, wenn die Bewirtschaftung der Anlage die mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sind für die zu bewertenden Schutzgüter Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht so stark, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ableiten lassen.

Die Anlage liegt in etwa 300 m zur Grenze des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebiet) „Unteres Rödertal“ und in einer Entfernung von etwa 200 m zum FFH-Gebiet „Elligastbachniederung“. Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Gesetzlich geschützte Biotope sind unmittelbar nicht betroffen. Aufgrund der gutachterlichen Einschätzung in den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung und ausgehend vom naturschutzrelevanten Prüfkatalog aus Anlage 3 des UVPG wird keine Möglichkeit der Beeinträchtigungen von naturschutzfachlichen Schutzgütern gesehen. Auf Grund bestehender Entfernungen zu Natura 2000-Gebieten und der mit dem Vorhaben verbundenen geringen Änderung der Ammoniakimmission aus der Betriebsanlage werden Beeinträchtigungsmöglichkeiten der Erhaltungsziele nicht erkannt.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG benannten wasserrechtlichen Schutzgebieten befinden sich nicht im überplanten Gebiet.

Die mit dem Vorhaben verbundene Änderung führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden, bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Es sind damit nach den Kriterien des Anhanges 3 zum UVPG hinsichtlich der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, den 26.10.2020

  
Andreas Herr  
Beigeordneter